Gemeindeamt Fraham
Planbachstraße 2
4070 Fraham

Sachbearbeiterin: Celina Winter
E-Mail: winter@fraham.ooe.gv.at
Tel.-Nr.: 07272/23 15-10

Richtlinie zur Gewährung von Kulturförderungen durch die Gemeinde Fraham

(Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fraham vom 3. Juli 2025)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Bei der Vergabe bzw. Abwicklung von Förderungen der Gemeinde Fraham ist die nachstehende Richtlinie für den Kulturbereich anzuwenden.

(2) Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Gemeinde Fraham als Trägerin von Privatrechten aufgrund eines Gremiumsbeschlusses des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren – für den Kulturbereich im jeweiligen Voranschlag des jeweiligen vorgesehenen Jahres – Mitteln gewährt, soweit sich diese Personen zu einem förderungsgerechten Verhalten verpflichten.

(3) Eine Förderung darf grundsätzlich nur gewährt werden, wenn diese nicht gegen geltende nationale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse oder gegen geltendes Recht der Europäischen Union (z. B. De-Minimis-Verordnung) verstößt.

(4) Ausgenommen vom Geltungsbereich der nachstehenden Richtlinie sind Förderungen, die durch gesonderte Beschlüsse bzw. Verträge geregelt sind, außer die nachstehende Richtlinie nimmt auf die gesonderten Beschlüsse bzw. Verträge Bezug.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn

a. der Förderwerber bzw. die Förderwerberin eine juristische Person ist,

   1) der/die nach seinem/ihrem Statut und der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist und

   2) dessen/deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist und

   3) der/ die nicht untersagt ist und

   4) der/die seinen/ihren Sitz in den sogenannten „Zukunftsraumgemeinden“ (Eferding, Fraham, Hinzenbach, Pupping) hat oder ein Verein der nicht den Sitz in einer der „Zukunftsraumgemeinden“ hat, aber überwiegend die Tätigkeit in einer Zukunftsraumgemeinde ausführt.

b. die Tätigkeiten im Kulturbereich im Interesse der Gemeinde Fraham liegen.

c. den Fördermitteln der Gemeinde Fraham eine entsprechende Eigenleistung des Förderwerbers bzw. der Förderungswerberin gegenübersteht;

d. die Tätigkeiten im Kulturbereich nicht oder noch nicht hinreichend kommerziell verwertbar sind;

e. der Förderwerber bzw. die Förderwerberin zustimmt, dass etwaige offene Forderungen der Gemeinde Fraham ihm bzw. ihr gegenüber mit der Förderung unabhängig von ihrer Gleichartigkeit, ihrer Unbedingtheit und ihrer Fälligkeit kompensiert werden können;

f. Auflagen vorangegangener Förderungen eingehalten wurden;

g. die Finanzierung der Tätigkeiten im Kulturbereich unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist;

h. die Tätigkeiten im Kulturbereich, dessen Durchführung und deren Auswirkungen im Einklang mit der Umwelt stehen, jedenfalls aber diesem Grundsatz nicht entgegenwirken;

i. die Tätigkeiten im Kulturbereich auf Chancengleichheit ausgerichtet sind, jedenfalls aber diesem Grundsatz nicht entgegenwirken (Art 7 Abs 2 B-VG);

j. die Tätigkeiten im Kulturbereich eine Diskriminierung aufgrund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung ausschließt (Oö. Antidiskriminierungsgesetz)

k. der Förderwerber bzw. die Förderwerberin mindestens 10 aktiv Kultur ausübende Mitglieder aufweist. § 2 Abs. 1 lit k dieser Richtlinie gilt nicht für § 4 Abs. 9 dieser Richtlinie.

(2) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn

a. über das Vermögen des Förderwerbers bzw. der Förderungswerberin ein Insolvenzverfahren abhängig ist bzw. ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung des Förderwerbers bzw. der Förderungswerberin oder deren der vertretungsbefugten Organe bestehen;

b. der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden ist oder sonstige strafgesetzliche Delikte (z. B Förderungsmissbrauch, Betrug o.ä.) vorliegen;

c. über das Vermögen des Förderwerbers bzw. der Förderungswerberin ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;

d. beim Förderungswerber bzw. bei der Förderwerberin Zweifel an der dauernden wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit bestehen;

e. die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Umstände notwendig sind, verweigert wird oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;

f. der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht wird.

§ 3 Förderantrag

(1) Eine Förderung kann nur auf Basis eines vollständig ausgefüllten, schriftlichen Antrags gewährt werden, welcher vom Förderwerber bzw. von der Förderwerberin entweder eigenhändig oder mit qualifiziert elektronischer Signatur unterschrieben einzubringen, ist. Dafür sind die auf der Homepage der Gemeinde Fraham (www.fraham.at) zur Verfügung stehenden aktuellen Formulare zu verwenden. Der Antrag von bzw. für Organisationen ist von den nach den jeweiligen Organisationsvorschriften berufenen Organ(en) oder von diesen bevollmächtigten Personen zu unterfertigen.

(2) Der Antrag ist spätestens bis 30. September des jeweiligen Jahres (Datum des Eingangs) bei Gemeindeamt Fraham mit der Adresse Planbachstraße 2 l 4070 Fraham oder digital mit der E-Mail Adresse gemeinde@fraham.ooe.gv.at einzulangen. Ein zu spät eingereichter Förderantrag wird nicht berücksichtigt.

(3) Mit dem Antrag ist bekannt zu geben, ob bei anderen Förderungsgebern bzw. Fördergeberinnen weitere Förderungen für den gleichen Förderzweck beantragt wurden bzw. werden.

(4) Dem Antrag ist beizulegen:

a. Eine aktuelle Namensliste der gesamten Vereinsmitglieder mit Hauptwohnsitzadresse und Geburtsdatum, in der auch die Vereinsmitglieder mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fraham, jene unter 18 Jahre und jene über 60 Jahre explizit ausgewiesen und summiert sind, wobei der 31. Juli des jeweiligen Jahres als Stichtag bzgl. Angaben zur Vollendung bestimmter Lebensjahre heranzuziehen ist;

b. Den letztgültigen Jahresbericht (Tätigkeitsbericht);

c. Einnahmen-Ausgabenrechnung (iSd § 21 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002);

d. Auszug aus öffentlichen Büchern (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug), Bevollmächtigung, Organisationsvorschriften (nur bei Erstansuchen notwendig)

e. Kulturart(en)

(5) Ein unvollständiger Förderantrag ist binnen der von der Gemeinde Fraham gesetzten Frist hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen zu vervollständigen. Kommt der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin dieser Aufforderung nicht nach, wird der Antrag als gegenstandslos betrachtet.

(6) Die Gemeinde Fraham ist berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers bzw. der Förderwerberin durch Einsichtnahme an Ort und Stelle durch eigene Organe, insbesondere durch den Prüfungsausschuss oder durch beauftragte Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer/in) zu überprüfen.

(7) Der Förderwerber bzw. die Förderwerberin ist verpflichtet, den Förderantrag wahrheitsgemäß auszufüllen. Wissentlich unrichtige Angaben im Förderantrag führen zum Ausschluss aus der Fördervergabe und können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

(8) Mit dem Förderantrag verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin diese Förderrichtlinie der Gemeinde Fraham zu kennen und vorbehaltlos für sich anzuerkennen.

(9) Durch die Entgegennahme eines Förderantrages erwachsen der Gemeinde Fraham keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde Fraham besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

(1) Die Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach, dass bei möglichst geringem finanziellen Mitteleinsatz der Gemeinde Fraham der größtmögliche Nutzen bzw. eine möglichst optimale Wirkung erzielt wird.

(2) Förderungen werden generell nur mit der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom entsprechenden Organ (Gemeindevorstand oder Gemeinderat) der Gemeinde Fraham bewilligt und im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt werden. Ein klagbarer Anspruch gegenüber der Gemeinde Fraham entsteht dadurch nicht.

(3) Kulturförderungen nach dieser Richtlinie dienen insbesondere der Abdeckung von Ausgaben der Förderwerber bzw. Förderwerberin, die für den laufenden Betrieb regelmäßig und wiederkehrend erforderlich sind, das heißt vor allem zur Aufrechterhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt bzw. zur Durchführung von Veranstaltungen im Kulturbereich sowie kulturellen Wettbewerb und Meisterschaften. Eine Förderung wird in der Regel durch eine Geldleistung erfolgen.

(4) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Förderung gegebenenfalls auf Basis einer Netto-Bemessungsgrundlage (exkl. Umsatzsteuer) zu berechnen.

(5) Hängt die Förderung oder Teile davon von der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres ab, so wird der 30. September des jeweiligen Jahres als Stichtag für Berechnung der Förderung herangezogen.

(6) Die Höhe der Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von den vorhandenen Mitteln im Voranschlag (Budget) des jeweiligen Jahres der Gemeinde Fraham sowie von der Anzahl und Inhalt der Förderanträge. Je juristischer Person ist pro Kalenderjahr nur ein Förderantrag vorgesehen. Sollten dennoch von einer juristischen Person mehrere Förderanträge in Bezug auf diese Richtlinie gestellt werden, werden diese als ein gesamter Förderantrag betrachtet. Da die tatsächlich vorhandenen Fördermittel der Gemeinde Fraham stets einer überproportional hohen Nachfrage und Förderbedürfnis von den Förderwerbern bzw. von der Förderwerberinnen gegenüberstehen, trifft das entsprechende Organ (Gemeindevorstand oder Gemeinderat) der Gemeinde Fraham ihre Entscheidungen im Sinne einer verantwortungsbewussten und seriösen Förderpraxis auf Basis eines nachvollziehbaren und rational begründbaren Kriterienkatalogs.

Jeder Förderantrag wird nach dem sogenannten „Fünf-Komponenten-Modell“ geprüft und damit die Förderhöhe ermittelt:

(a) Basiskomponente:

Der Förderwerber bzw. die Förderwerberin erhält abhängig vom (mit) Fraham-Bezug eine Basiskomponente als Grundförderung. Der Fraham-Bezug des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin ist abhängig vom Sitz des Vereines.

(b) Mitgliederkomponente:

Die Mitgliederkomponente berücksichtigt die Anzahl der Vereinsmitglieder, deren Hauptwohnsitz in Fraham liegt.

(c) Infrastrukturkomponente:

Die Infrastrukturkomponente zielt auf die Aufrechterhaltung bestehender Infrastruktur ab, die sich auf das Gemeindegebiet Fraham bezieht.

(d) Öffentlichkeitswirksame Komponente:

Die Förderhöhe variiert je nach Aktivitätsintensität und Öffentlichkeitswirksamkeit des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin, abhängig von der Zahl und Größe der Veranstaltungen und Aktivitäten sowie deren regionalen oder überregionalen Bedeutung.

(e) Individuelle Komponente mit erweiterten Voraussetzungen:

Im Rahmen der individuellen Komponenten werden der Förderwerber bzw. die Förderwerberin nur unterstützt werden, wenn

aa) er einen Beitrag für Mitglieder, welche Vereinsangebote nutzen, einhebt;

bb) mindestens 15 % der kulturell aktiven Mitglieder entweder unter 18 Jahre alt sind oder über 60 Jahre und für diese altersadäquate Kultur angeboten wird.

In der individuellen Komponente können besondere individuelle Bedürfnisse und Leistungen des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin berücksichtigt werden. Im Kulturbereich wird dabei vor allem die Nachwuchs tätigkeit, die Vereinsgröße und damit auch die notwendige Infrastruktur- sowie Organisationsgröße, der besondere Fraham-Bezug, besondere kulturelle Leistungen sowie die Integration von beeinträchtigten Menschen maßgeblich gefördert:

1) Ein Förderwerber bzw. eine Förderwerberin mit mehr als 100 aktiven Mitgliedern und aktiver Nachwuchsmeisterschaftstätigkeit können mit einem Förderbetrag pro jugendlicher Person (unter 18 Jahre), höchstens jedoch mit zusätzlich € 2.000,00 jährlich unterstützt werden.

2) Ein Förderwerber bzw. eine Förderwerberin kann für jede aktive jugendliche Person (unter 18 Jahre), mit Hauptwohnsitz in Fraham zusätzlich eine Förderung beantragen.

3) Zur Unterstützung der aktiven Nachwuchsarbeit können jene Förderwerber bzw. Förderwerberinnen, deren Mitgliederanzahl an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren 25 % der Gesamtmitgliederanzahl übersteigt eine Subvention für die Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Kulturausbildung oder nachgewiesenen Qualifikationen als Trainerin/Trainer, Lehrwartin/Lehrwart oder Übungsleiterin/Übungsleiter bekommen. Die Höhe der Subvention wird pro Woche für max. 40 Wochen pro Jahr gewährt; insgesamt jedoch max. € 2.000,00 pro Jahr.

4) Zur Anerkennung besonderer kultureller Leistungen des Nachwuchses kann ein Förderwerber bzw. eine Förderwerberin für errungene Landes- und Staatsmeistertitel im Nachwuchsbereich (unter 18 Jahre) eine einmalige Zuwendung pro erworbenen Titel erhalten.

5) Ein Förderwerber bzw. eine Förderwerberin, der/die sich nachweislich um Integration von körperlich, geistig oder mehrfach beeinträchtigen Menschen in das Leben der Organisation bemüht, kann einen zusätzlichen Förderfixbetrag pro Jahr erhalten.

(7) Überschreitet die Summe der nach dem fünf-Komponenten-Modell berechneten Förderbeträge (Gesamtförderbetrag) die Gesamtsumme der vorgesehenen Voranschlagswerte (Budgetbeträge) für die Kulturförderungen, so wird die Gesamtsumme der vorgesehenen Voranschlagswerte (Budgetbeträge) aliquot entsprechend der jeweils errechneten Förderbeträge auf die Förderwerber aufgeteilt.

(8) Bei juristischen Personen, die ihre Infrastruktur von Seiten Dritter kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen, entfällt jedenfalls die Infrastrukturkomponente.

§ 5 Fördergenehmigung und Auflagen

(1) Förderungen werden im 4. Quartal des jeweiligen Jahres gewährt und zur Auszahlung gebracht.

(2) Alle Förderwerber werden von der Gemeinde Fraham über die Gewährung oder Nicht-Gewährung einer Förderung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Förderungswerber bzw. die Förderwerberin hat die Förderung nach ökonomischen Gesichtspunkten widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden.

(4) Geförderte Tätigkeiten im Kulturbereich sind grundsätzlich zur Gänze durchzuführen. Sollte die geförderte Tätigkeit im Kulturbereich in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Förderantrag (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich usw.) auftreten, so hat der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin die Gemeinde Fraham schriftlich darüber zu informieren.

(5) Der Förderungswerber bzw. die Förderwerberin verpflichtet sich auf Verlangen der Gemeinde Fraham einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu erbringen (z.B. Belege in Form von Originalrechnungen, sofern von der Gemeinde Fraham angefordert, bzw. elektronische Rechnungen sowie dazugehörige Telebanking- bzw. Kontoauszüge).

Bei unbegründeter Nichteinhaltung dieser Fristen erlischt die Förderzusage.

(6) Eine direkte Begleichung von Rechnungen durch die Gemeinde Fraham ist in allen Fällen unzulässig.

(7) Nicht als Nachweise für eine widmungsgemäße Verwendung anerkannt werden:

a) Rechnungen bzw. Belege bis zu jenem Betrag, der bereits als Nachweis einer Förderung bei der Gemeinde Fraham als Förderungsgeberin anerkannt wurde;

b) Rechnungen bzw. Belege, welche nicht in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit im Kulturbereich stehen bzw. die nicht eindeutig der Tätigkeit im Kulturbereich zurechenbar sind;

c) nicht zahlungswirksame Aufwandspositionen (kalkulatorische Kosten insb. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen, Rückstellungen, usw.);

d) Mahnspesen, Säumniszuschläge, Verzugszinsen und Strafgelder;

e) Städtische Gebühren und Abgaben.

(8) Dem zuständigen Geschäftsbereich und dem Prüfungsausschuss obliegen die Überprüfung der geförderten Tätigkeit im Kulturbereich und der widmungsgemäßen Verwendung. Diesen ist dazu Einsicht in alle förderrelevanten Unterlagen (Bücher, Belege usw.), grundsätzlich im Original, zu gewähren. Welche Unterlagen zur Prüfung herangezogen werden, entscheidet das Prüforgan. Weiters ist eine Überprüfung beim Förderungsempfänger bzw. bei der Förderempfängerin selbst oder bei Dritten gestattet. Dabei sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen sowie eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.

(9) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung einer geförderten Tätigkeit im Kulturbereich zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen oder ergeben sich Änderungen beim Förderwerber bzw. der Förderwerberin gegenüber dem ursprünglichen Förderantrag, ist ein neuer Förderantrag einzubringen, womit in weiterer Folge der ursprüngliche Förderantrag gegenstandslos wird.

(10) Die Gemeinde Fraham kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen. In diesem Fall ist eine entsprechende neue Genehmigung herbeizuführen.

§ 6 Rückzahlung bzw. Erlöschen einer Förderung

(1) Der Förderungsempfänger bzw. die Förderempfängerin verpflichtet sich, eine gewährte Förderung zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen genehmigter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn:

a) Die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde;

b) Die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet bzw. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig erbracht wurde;

c) Die geförderte Tätigkeit im Kulturbereich nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde;

d) Über ihr/sein Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;

e) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden ist oder sonstige strafrechtliche Delikte (z. B. Förderungsmissbrauch, Betrug, o. Ä.) vorliegen;

f) Über das Vermögen des Förderungswerbers bzw. die Förderungswerberin ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;

g) Diese Richtlinie oder sonstige Bedingungen oder Auflagen der Gemeinde Fraham nicht eingehalten wurden.

§ 7 Datenschutz

(1) Im Zuge der Entscheidung über die Förderung verarbeitet die Gemeinde Fraham zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des jeweiligen Förderwerbers bzw. Förderwerberin im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Fördervorganges. Die vom Förderwerber bzw. Förderwerberin bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und im Gemeindeamt Fraham nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

(3) Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat jeder Förderwerber bzw. jede Förderwerberin das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie gilt für alle ab 01.01.2026 beim Gemeindeamt Fraham eingelangten Förderanträge. Gleichzeitig treten bisherige Richtlinien im Kulturbereich mit 31.12.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Schick

Gemeinde Fraham @AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.fraham.at/Gemeindeamt/Amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Harald Schick, 08.11.2025 09:59:58